

Glossa ordinaria des Marinus de Caramanico zu den Konstitutionen von Melfi³. Erhalten geblieben ist das Doppelblatt als Einband eines *Liber obligationum* aus dem 16. Jahrhundert aus dem Archiv der Abtei San Giovanni in Venere⁴, das im Zuge einer Restaurierung des Bandes im Jahr 2000 herausgelöst worden ist und dann mehr als ein Jahrzehnt in einem Metallschrank im Dachgeschoss der Kommunalverwaltung von Fossacesia geschlummert hat⁵. Erst eine Inaugenscheinnahme durch den Autor dieser Zeilen hat dazu geführt, dass das Handschriftenfragment in seinem Wert inzwischen etwas mehr gewürdigt wird⁶: Nunmehr ist es inventarisiert und wird in einem Panzerschrank in der Kommunalverwaltung aufbewahrt. Da ohne Signatur, wird es im Folgenden als 'Fragment aus Fossacesia' bezeichnet.

Das Doppelblatt ist geschrieben von einer einzigen Hand aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Miniaturen enthält es nicht; die Rubriken und Paragraphenzeichen sind in Rubrum wiedergegeben; die Initialen zum Incipit der jeweiligen Konstitution und zu Namen und Titel des Herrschers, der den jeweiligen Gesetzestext erlassen hatte⁷, sind allerdings unausgeführt geblieben. Aus nicht erschließbaren Gründen ist der Codex also niemals gänzlich fertiggestellt worden. Folio-Angaben weisen die Seiten des Doppelblattes nicht auf⁸. Mit Sicherheit handelt es sich nicht um das innerste Doppelblatt einer Handschriftenlage, da beim Übergang von fol. 1v zu fol. 2r der Schlussteil der auf fol. 1v begonnenen Konstitution III 49 und der Anfang der auf fol. 2r mit ihrem Schlussteil enthaltenen Konstitution III 90 jeweils fehlen. Das Fehlen einer Kustode auf fol. 2v könnte darauf hindeuten, dass man auch nicht das Außenblatt einer Lage vor sich hat. Das Doppelblatt dürfte auf jeden Fall aber aus einer der End-Lagen des Codex gestammt haben, denn auf ihm sind die letzten Konstitutionen des *Liber augustalis* bis einschließlich III 93 überliefert, auf die hier zwei Novellen folgen – statt III 94, das man üblicherweise als das Schlussstück

3) Vgl. SPADACCINI, Der erste Glossator (wie Anm. 2) S. 496 f.

4) Gleichfalls im Besitz der Kommune Fossacesia (ohne Signatur). Vgl. SPADACCINI, Der erste Glossator (wie Anm. 2) S. 489 f. mit Anm. 1-2.

5) Vgl. SPADACCINI, Der erste Glossator (wie Anm. 2) S. 489 f. mit Anm. 4.

6) Zu Dank bin ich insbesondere Frau Dr. Maria Grazia Del Fuoco von der Universität Chieti verpflichtet: Erst ihr noch ganz unbestimmter Hinweis auf mittelalterliche Handschriften im Besitz der Kommune Fossacesia hat letztlich zur Entdeckung und Identifizierung jenes Fragmentes des *Liber augustalis* geführt.

7) Vgl. SPADACCINI, Der erste Glossator (wie Anm. 2) S. 490 f. mit Anm. 5.

8) Die hier verwendeten Folioangaben stammen somit von mir.